

sich dem jeweiligen Ausbildungsplan anpasst, ist das ein Indiz für eine im Vordergrund stehende Ausbildung. Gleiches gilt, wenn das Kind etwa während des Semesters maximal 20 Wochenstunden arbeitet, durch eine während der Semesterferien erhöhte Wochenstundenzahl aber auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden kommt.“ (BFH, Urteil vom 26.05.2021, Az. III R 39/20, Abruf-Nr. 226171).

► Werbungskosten

Mobilitätsprämie: Vor allem Azubis profitieren

| Für das Jahr 2021 gilt erstmals die neue Mobilitätsprämie. Durch sie können auch Geringverdiener eine Steuererstattung erwarten, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegt und sie zu ihrem Arbeitgeber eine Entfernung von mindestens 21 Kilometern zurückgelegt haben. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V. hat aktuell zu Recht darauf hingewiesen, dass die Mobilitätsprämie vor allem für Azubis interessant ist. Auch SSP hat zum Thema zwei interessante Angebote. |

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Lehrvideo Nr. 3: Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte: Die neue „Mobilitätsprämie“ → ssp.iww.de → Abruf-Nr. 47400879
- Beitrag „Rasant steigende Sprit- und Energiekosten: Wo kann man sie steuermindernd geltend machen?“, SSP 12/2021, Seite 5 → Abruf-Nr. 47767883

► Umsatzsteuer

Gekündigter Architektenvertrag: Honorar wie zu versteuern?

| In Deutschland gibt es rund 125.000 Architektur- und Ingenieurbüros. Den meisten davon ist wohl schon mal ein Auftrag vorzeitig gekündigt worden. Der BFH hat sich jetzt damit befasst, wie die beiden Vergütungsbestandteile (Honorar für erbrachte und Honorar für kündigungsbedingt nicht mehr erbrachte Leistungen) umsatzsteuerlich zu behandeln sind. |

Vergütungen für nicht mehr erbrachte Leistungen sind danach prinzipiell nicht umsatzsteuerbar. Nur im Einzelfall kann die Auslegung einer Aufhebungsvereinbarung dazu führen, dass dem gesamten Honorar umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistungen zugrunde liegen. Dies sei der Fall, wenn

- die Aufteilung der Zahlung in zwei Bestandteile nicht ernsthaft gewollt sei, sondern z. B. nur dazu diene, die Entstehung einer Umsatzsteuer zu verhindern oder zu mindern, da der Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z. B. bei den meisten öffentlichen Auftraggebern),
- der Planer gegen Entgelt auf eine Rechtsposition verzichtet, die ihm vertraglich oder gesetzlich zusteht (BFH, Urteil vom 26.08.2021, Az. V R 13/19, Abruf-Nr. 226549).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In PBP Planungsbüro professionell, dem Schwesterinformationsdienst von SSP, ist die BFH-Entscheidung ausführlich kommentiert worden. Sie finden den Beitrag auf pbb.iww.de → Abruf-Nr. 47907539. Er ist für SSP-Leser freigeschaltet.

Erstmals Thema
für die Steuer-
erklärung 2021



LEHRVIDEO

Mobilitätsprämie in
der Praxis - 47400879

BFH hat Stellung
bezogen



IHR PLUS IM NETZ

Von ausführlichem
PBP-Beitrag profitieren